



HESSISCHER LANDTAG

26. 02. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmann (SPD) vom 01.12.2015

betreffend Überschreitung der Nitrat-Umweltqualitätsnorm

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Hessische Ried stellt angesichts der Überschreitung der Nitrat-Umweltqualitätsnorm in allen fünf Grundwasserkörpern einen Belastungsschwerpunkt für Nitrat in Hessen dar. Nitrat wird außer aus undichten Abwasserkanälen und dem Düngemiteleintrag in Kleingartenanlagen vor allem durch diffuse Stickstoff-Einträge aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung in die Grundwasserkörper eingetragen. In der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor, eine Zustandsverschlechterung zu vermeiden, anhaltende Trends ansteigender Nitrat-Konzentrationen umzukehren und bis zum Jahr 2015, spätestens nach höchstens zweimaliger Fristverlängerung bis 2027, den guten chemischen Zustand in allen Grundwasserkörpern zu erreichen (§ 47 WHG). Eine Verringerung der Stickstoffbelastung im Hessischen Ried ist auch im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Grundwasserleiters für die Trinkwasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet erforderlich.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Gibt es geeignete Anreizprogramme für konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen in Form gewässerschutzorientierter, standortbezogener Agrarumweltmaßnahmen?
Gegebenenfalls Vorgaben für Bewirtschaftungsmaßnahmen und -verbote?
Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) können Landwirtinnen und Landwirte an folgenden Maßnahmen, die zur Minderung der Nitratproblematik beitragen können, teilnehmen:

- B.1** Ökologischer Landbau (Verbot des Einsatzes mineralischer Düngemittel),
- C.1** Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Vorgaben: Einschränkungen beim Mais- und Getreideanbau, Folgefruchtanbau nach Leguminosen),
- C.2** Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Vorgabe: Boden bedeckender Bestand vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres, dadurch Bindung von Nitrat in der Pflanzendecke),
- C.3** Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur (ein/mehrjährige Blühstreifen/-flächen, Gewässer-/Erosionsschutzstreifen, Ackerrandstreifen, Ackerwildkrautflächen) sowie Verbot des Einsatzes von stickstoffhaltigen Düngemitteln,
- D.1** Grünlandextensivierung (Verbot des Einsatzes von Düngemitteln).

Das Hessische Ried liegt allerdings auf Grundlage EU-rechtlicher Vorgaben nicht in der entsprechenden Förderkulisse. Lediglich die Zusatzkosten und Verluste, die dem landwirtschaftlichen Betrieb durch die Teilnahme an den Maßnahmen entstehen, dürfen durch die HALM-Prämie ausgeglichen werden.

Auf verschiedenen Arbeitskreissitzungen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden die Landwirtinnen und Landwirte gefragt, ob sie, im Falle einer Ausdehnung der Förderkulisse, dieses Angebot aufgreifen würden. Insgesamt wurde durch die Landwirte wenig Potenzial für den HALM-Zwischenfruchtanbau gesehen, da die vorgegebenen Rahmenbedingungen für das Hessische Ried aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte ungünstig seien.

Frage 2. Werden zur Einhaltung der maximal tolerierbaren N-Flächenbilanzüberschüsse ambitionierte Minderungsmaßnahmen eingesetzt?
Wenn nein, warum nicht?

Bei den Agrarumweltmaßnahmen werden keine derartigen Minderungsmaßnahmen eingesetzt. Die Gründe liegen primär in der nur unzureichenden Kontrollierbarkeit solcher Maßnahmen und zudem in den hohen Verwaltungskosten bei einer möglichen Umsetzung.

Wie in allen nitratbelasteten Grundwasserkörpern in Hessen können die Landwirtinnen und Landwirte im Hessischen Ried seit ca. vier Jahren das Angebot einer freiwilligen Gewässerschutzberatung in Anspruch nehmen. Diese baut auf den Erfahrungen der Wasserschutzgebietskooperationen auf und gewährleistet eine bedarfsgerechte Beratung in verschiedenen Intensitäten von einer allgemeinen Grundberatung bis hin zur einzelbetrieblichen Intensivberatung. In den letzten Jahren war ein Anstieg der Nutzung dieses freiwilligen Angebotes durch Landwirtinnen und Landwirte zu verzeichnen.

Die Beratung zielt darauf ab, einerseits die Landwirtschaft in der derzeitigen Struktur zu erhalten und gleichzeitig den Gewässerschutz deutlich zu verbessern. Ob mit den beschriebenen Maßnahmen die verbindlich zu definierenden maximal tolerierbaren Flächenbilanzüberschüsse langfristig überall eingehalten werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die angebotene Beratung wurde in einer vom Johann Heinrich von Thünen-Institut im Auftrag des Landes Hessen durchgeführten Evaluierung überwiegend positiv bewertet.

Der Hessische Rechnungshof hat ebenfalls das auf Freiwilligkeit basierende Beratungskonzept einer Prüfung unterzogen. Die Prüfeempfehlungen des Rechnungshofes und der Evaluierung durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut wurden aufgegriffen und von den Regierungspräsidenten bei den Vertragsverlängerungen der gewässerschutzorientierten Beratung für das Jahr 2016 berücksichtigt. Eine abschließende Neukonzeption, in der auch die Vorgaben der novellierten Düngeverordnung zu berücksichtigen sind, ist derzeit in Vorbereitung. Diese erfolgt in enger Abstimmung zwischen der obersten Wasser- und Landwirtschaftsverwaltung.

Frage 3. Werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Durchfeuchtung der Böden durch landwirtschaftliche Beregnung und Bewässerung und einer verträglichen Bodenbearbeitung vor Degradation und Mineralisierung zu schützen getroffen?
Wenn nein, warum nicht?

Im Hessischen WRRL- Maßnahmenprogramm sind sowohl Maßnahmen zur reduzierten Bodenbearbeitung, wie auch eine bedarfsgerechte Beregnung nach klimatischer Wasserbilanz vorgesehen. Die Wirkungen von verschiedenen Bodenbearbeitungs- und Bestelltechniken waren bereits mehrfach Themen bei verschiedenen Feldtagen und Veranstaltungen im Rahmen der WRRL-Umsetzung.

Im Rahmen von HALM D.1 (Grünlandextensivierung) besteht auf den Verpflichtungsflächen (Grünland) ein Verbot der wendenden und lockernden Bodenbearbeitung sowie ein Verbot der Beregnung und Melioration. Be- und Entwässerungsmaßnahmen sind verboten. Dies bedeutet, dass u.a. Feucht- und Nassgrünland bei Teilnahme an HALM D.1 nicht entwässert werden darf und die Schwankungen des Wassergehalts von Böden, die zu einer Freisetzung von Stickstoff führen, dadurch minimiert werden. Durch das Verbot der wendenden oder lockernden Bodenbearbeitung wird verhindert, dass Humus abgebaut bzw. bislang im Humus gebundener Stickstoff freigesetzt wird.

Im Hessischen Ried wird eine landwirtschaftliche Fläche von 33.059 ha bewässert bzw. beregnet. Auf 27.725 ha wird dabei Grundwasser eingesetzt, auf 5.233 ha aufbereitetes Rheinwasser und auf 91 ha aufbereitetes Oberflächengewässer. Insgesamt entspricht die erschlossene Bewässerungsfläche 96 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Hessischen Ried. Insofern ist von einer ausreichenden Durchfeuchtung der Böden im Hessischen Ried auszugehen.

Die Bewässerung ist ein wichtiger pflanzenbaulicher Produktionsfaktor, um Ertrag und Qualität von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen sicherzustellen. In Trockenjahren wie 2015 kann somit die regionale Produktion von Gemüse und landwirtschaftlichen Produkten sichergestellt werden.

Genauere Aussagen zur Thematik Bewässerung und Nährstoffeffizienz bzw. Grundwasserschutz sollen in einem Forschungsprojekt generiert werden. Dieses wurde vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen gemeinsam mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, dem Regionalbauernverband Starkenburg, der Hochschule Geisenheim, dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Wasser-, Boden-, Landschaftspflegeverband Hessen thematisiert.

tisch vorbesprochen und soll im Rahmen der Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie in Hessen bearbeitet werden.

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen veranstaltet jährlich gemeinsam mit einem Maßnahmenträger für die WRRL-Gewässerschutzberatung, dem Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen (WBL Hessen) einen Bewässerungstag mit Fachvorträgen zu aktuellen Themen rund um eine ressourcenschonende Bewässerung.

Frage 4. Gibt es eine Effizienzkontrolle, um die Maßnahmenprogramme zu verstärken?
Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des HALM gibt es Kontrollen auf Einhalten der Maßnahmenverpflichtungen.

Die Gewässerschutzberatung wird durch ein landesweites Controlling begleitet, in dem die Herbst-Nmin-Gehalte auf Dauerbeobachtungsflächen gemessen und Nährstoffbilanzen (Hoftorbilanzen) an ausgewählten Dauerbetrieben berechnet werden. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) wertet die erhobenen Daten für alle hessischen Maßnahmenräume aus. Diese werden anschließend bewertet. In diese Bewertung werden die Regierungspräsidien sowie das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einbezogen.

Die Herbst-Nmin-Gehalte werden seit Jahrzehnten von vielen Bundesländern als ein Controllinginstrument für die Wirkungen von Maßnahmen herangezogen. Nmin-Gehalte unterliegen vielen Einflüssen (z.B. Witterung, Zeitpunkt der Probenahme, Transport und Behandlung der Proben), weshalb die Werte immer mit der nötigen Sachkenntnis beurteilt werden müssen. Die in Hessen bereits vorliegenden mehrjährigen Messreihen von Frühjahrs- und Herbst-Nmin-Gehalten decken alle landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiete ab. Mittlerweile liegen knapp 30.000 Nmin-Untersuchungen vor. Der Vergleich von Herbst-Nmin-Gehalten mit den Frühjahrs-Nmin-Gehalten der darauffolgenden Frühjahre erlaubt zudem eine ungefähre Abschätzung des mit dem Sickerwasser ausgetragenen Nitrats.

Ergänzt wurde das über vier Jahre vorliegende Controlling der ersten Bewirtschaftungsperiode durch eine sozialwissenschaftliche Evaluierung des Thünen-Instituts.

Durch die Zusammenschau aller bisher vorliegenden Ergebnisse erfolgt derzeit die Abstimmung einer Weiterentwicklung des Beratungskonzepts ab dem Jahr 2017. Beispielhaft kann eine Schwerpunktsetzung in besonders belasteten Gebieten bei gleichzeitiger Einsparung von Haushaltsmitteln genannt werden. Außerdem wurden im neuen hessischen Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 Zielwerte für Herbst-Nmin-Gehalte festgesetzt, die in Abhängigkeit der Standortbedingungen, der Anbauverhältnisse sowie des Witterungsverlaufs zu bewerten sind.

Dieser Optimierungsprozess wird im Sinne einer Effizienzkontrolle weitergeführt.

Frage 5. Welche weiteren Maßnahmen hält die Hessische Landesregierung zur Nitratreduzierung im Hessischen Ried für geboten?
Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung unterstützt bei der Novellierung der Düngeverordnung die derzeit diskutierte Regelung, die Landesregierungen zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung in Gebieten, in denen im Grundwasserkörper mehr als 40 Milligramm Nitrat je Liter und ansteigende Tendenz des Nitratgehalts oder mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind (gefährdete Gebiete), weitergehende Maßnahmen anzuordnen. Art und Umfang dieser vorzuschreibenden Maßnahmen werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren abzustimmen sein, müssen sich jedoch durch ein deutliches Minderungspotenzial zur Reduktion des Nitrataustrags auszeichnen.

Wiesbaden, 14. Februar 2016

Priska Hinz